

Organisationsreglement

der überbetrieblichen Kurse für

Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EFZ
Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EBA



gültig für die ganze Schweiz, ab 1. Mai 2015

Organisationsreglement

der überbetrieblichen Kurse für

**Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EFZ und
Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EBA**

vom 21.04.2015

Die Trägerverbände der beruflichen Grundbildung Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EFZ und Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EBA erlassen - gestützt auf den Bildungsplan - folgendes Organisationsreglement:

1 Zweck und Träger der Kurse

Art. 1 Zweck

¹ Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. Sie dienen ausserdem dazu, die Lernenden in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen, sie auf die weitere Ausbildung im Ausbildungsbetrieb vorzubereiten, den Ausbildungsstand zu überprüfen sowie Lernenden wie auch Berufsbildner/innen diesbezügliche Hinweise zu vermitteln. Die Teilnehmenden sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbständig üben, festigen und vertiefen.

Art. 2 Träger

Träger der Kurse sind die Regional- resp. Kantonalverbände des SBC.

2 Organe

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die Kurskommissionen mit Kantonsvertretung
- c) die ÜK-Zentren oder die vergleichbaren dritten Lernorte

Art. 4.1 Aufsicht

Die Kurse stehen unter der Leitung der Aufsichtskommission.

Art. 4.2 Zusammensetzung der Aufsichtskommission

- a) 3-5 Vertreterinnen oder Vertreter des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes
- b) 2-4 Aktive ÜK Referenten/innen
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter der Kantone
- d) 1 Vertreterin oder Vertreter der Richemont Fachschule

2.1 Aufsichtskommission

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchsetzung der überbetrieblichen Kurse auf der Basis der vorliegenden Bildungspläne; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie bestimmt auf der Grundlage der Bildungspläne ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d. sie erstellt ein einheitliches Lehrmittel und definiert die zu verwendenden Fachbücher
- e. sie überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Standards der Qualitätssicherung verantwortlich;
- f. sie veranlasst und kontrolliert die Weiterbildung der üK Lehrkräfte.

2.2 Kurskommission

Art. 6 Organisation

- 1 Die Kurskommissionen werden durch die Kursträger gemäss Art. 2 eingesetzt. Sie müssen paritätisch besetzt sein, die Anzahl Mitglieder muss pro Fachrichtung 2 - 4 sein. Die beteiligten Kantone und die Berufsfachschulen nehmen von Amtes wegen Einsitz. Die Kurskommissionen können ein Sekretariat führen.
- 2 Die Mitglieder werden durch die Trägerschaft ernannt. Die Mitglieder der Fachrichtungen müssen aktive Berufsleute sein. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituieren sich die Kurskommissionen selbst.
- 3 Die Kurskommissionen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen.
- 4 Die Kurskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Entscheidungen, welche die Trägerschaft in ihrer Funktion einschränken, benötigen die Zustimmung dieser.
- 5 Über die Verhandlungen der Kurskommissionen wird ein Protokoll geführt. Diese Protokolle werden der Trägerschaft und der Aufsichtskommission zur Kontrolle zugestellt.
- 6 Die Tätigkeit der Kurskommissionen wird durch die Kursträger unter Einbezug der schweizerischen bzw. kantonalen Unterstützung (Subventionen) finanziert.

Art. 7 Aufgaben

Den Kurskommissionen obliegt die Organisation und die Durchführung der ihnen von der Trägerschaft zugewiesenen Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie arbeiten auf der Grundlage des Bildungsplanes Teil C, die Kursprogramme und die Stundenpläne der überbetrieblichen Kurse aus;
- b. sie erarbeiten den jeweiligen Kostenvoranschlag und die jeweilige Abrechnung;
- c. Sie erstellen einen mehrjährigen Finanzplan
- d. sie bestimmen das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- e. sie stellen die Einrichtungen bereit;
- f. sie legen die Kurse zeitlich fest, besorgen die jeweilige Ausschreibung und das Kursaufgebot;
- g. sie überwachen die Ausbildungstätigkeit und sorgen für die Erreichung der Kursziele;
- i. sie unterstützen soweit nötig die Beschaffung von Unterkünften für die Teilnahme;

3 Organisation und Durchführung

Art. 8 Besuchspflicht

Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Ausnahmen sind von der jeweiligen zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.

Art. 9 Aufgebot

Die Kurskommissionen bieten die Lernenden zu den Kursen auf. Sie erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Ausbildungsbetrieben zustellen.

Art. 10 Dauer und Zeitpunkt

Dauer und Zeitpunkt der Kurse richten sich nach dem Teil C des Bildungsplanes.

Art. 11 Kursprogramm

Die Kursprogramme richten sich nach dem Teil C des Bildungsplanes.

Art. 12 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

4 Finanzielles

Art. 13 Leistungen des Ausbildungsbetriebes

- 1 Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen (BBV Art. 21, Abs. 3).
- 2 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während der Kurse zu bezahlen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgendes Reglement über die Durchführung von überbetrieblichen Kursen wird aufgehoben:

- Organisationsreglement vom 1. August 2011

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. Mai.2015 in Kraft.

21.04.2015 Präsident SBC



Kaspar Sutter

Direktor SBC

Beat Kläy

Ausbildungschef SBC



Peter Galli